

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung**

Band (Jahr): **34 (1992)**

Heft 4: **Existenzbedrohung-Existenzangst-Autonom Leben**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ausnahmslos die Mütter und Väter sich den schnellen Tod ihres Säuglings gewünscht haben, dass diese Wünsche dann unterschiedlich erst im Verlaufe der nächsten Wochen, Monate oder Jahre schwanden. **Die Tatsache, dass Eltern sich mit Todesphantasien gegenüber ihrem neugeborenen Kind tragen, sobald sie realisieren, dass es behindert ist, kennzeichnet die Brisanz von Vorschlägen der «Euthanasie»-Verfechter, die zur Entschärfung der Bedenken und der Kritik am Machtpotential der Medizin die Eltern in die Entscheidung über Behandlung und Nicht-Behandlung, also über Leben und Tod, einbeziehen wollen.** Aus den Reihen der Ärzteschaft kommt immer häufiger der Ruf nach einer «Verantwortungsethik» mit der Begründung: Mit Hilfe der Apparatedizin werde alles gemacht, was möglich sei, obwohl man wisse, dass die Gefahr von Behinderungen bei Frühgeburten steige. **Bedenkenlos wurde die Behinderung als die eigentliche Bedrohung aufgebaut;**

die Apparatedizin wäre demnach aus der Kritik, wenn keine Behinderungen auftreten würden. Die logische Konsequenz aus dieser Überlegung würde bedeuten, nur dann zu behandeln, wenn im Endergebnis Gesundheit oder Nichtbehinderung zu erwarten steht. Ein fataler Ansatz.

Trotzdem, es gibt Widersprüche, auf die die «Anti-Euthanasie-Bewegung» unterschiedliche oder keine Antworten hat. Etwa bei dem Reizwort «Behandlungspflicht», weil es auch beinhalten kann, dass Mediziner und Medizinerin gegen den Willen von Personen handeln; oder die Position der weitgehenden Ablehnung der Apparatedizin, einer Technik allerdings, ohne die etliche behinderte Menschen nicht leben würden. Über diese Gegensätze hat die Auseinandersetzung erst begonnen. ■

*Udo Sierck, Hamburg, freier Autor,
aktiv in der Krüppelszene*

An dieser Stelle war ein Artikel von Horst Frehe zum Thema 'Ein Recht entgegengestellt - Brauchen wir ein Antidiskriminierungsgesetz?' geplant. Aus Platz-, aber auch aus inhaltlichen Gründen erscheint dieser Artikel in der nächsten **PULS**-Nummer 'Gleichheit per Gesetz?', die vollumfänglich dem Thema der Antidiskriminierung gewidmet ist.